

Abschrift



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]
Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jens Reininghaus,
Schanzenstraße 31, 51063 Köln,

g e g e n

[REDACTED]
Antragsgegner,

wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 22. August 2016, nachdem diese durch Vorlage von Unterlagen, insbesondere der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 22. August 2016, Ausdrucken aus dem Auftritt des Antragsgegners auf der Handelsplattform eBay mit dem Benutzernamen [REDACTED] und [REDACTED] und des vorprozessualen Abmahnschreibens vom 8. August 2016 glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für der Erlass einer einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 940, 935 ZPO, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung nach § 937 ZPO

im Wege der

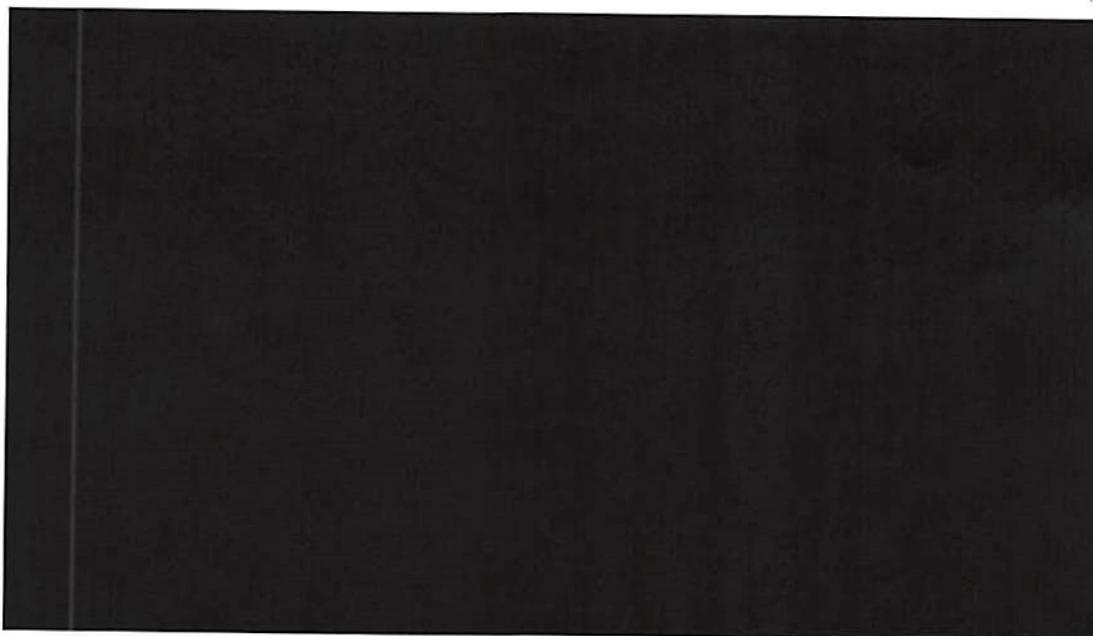
einstweiligen Verfügung

angeordnet:

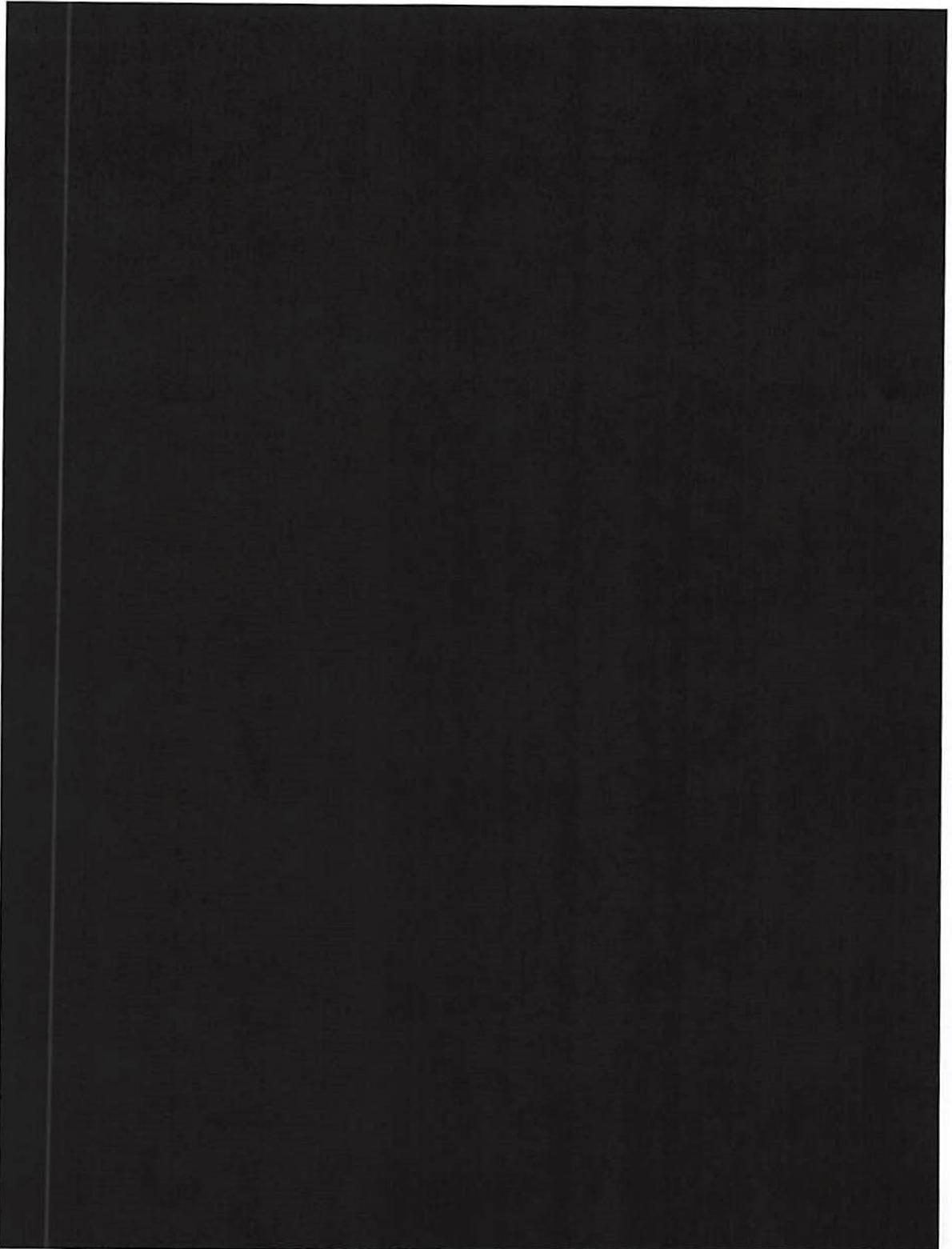
Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

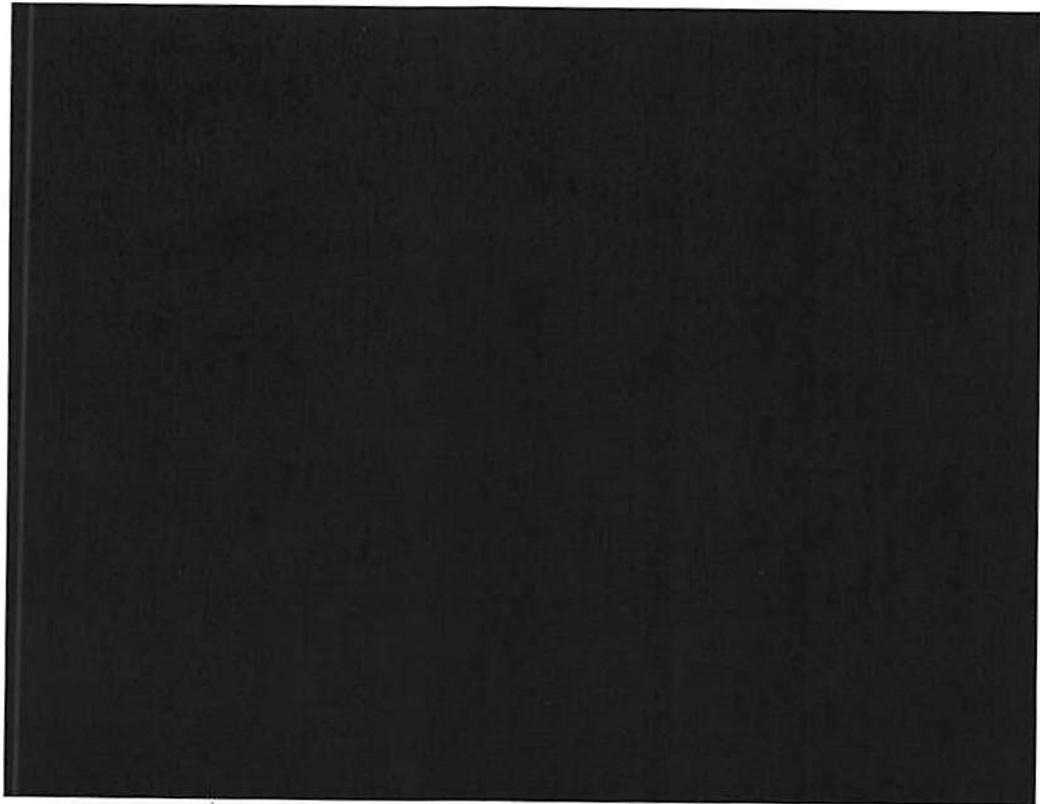
verboten,

Die nachfolgenden Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen und/oder zu gewerblichen Zwecken zu vervielfältigen und/oder zu gewerblichen Zwecken vervielfältigen zu lassen:



so wie am 8. August 2016 auf der Internet Auktionsplattform eBay wie nachfolgend abgebildet geschehen:





Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Streitwert: 18.000,00 EUR (= 3 x 6000,00 EUR)

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

2. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden

Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Köln, 31.08.2016

14. Zivilkammer

Dr. Koepsel

Elsen

Dr. End

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin